

**Nutzungsordnung für den „FriedWald Park Pansevitz“
der Gemeinde Kluis
vom 08.06.2006**

Aufgrund des § 14 des Bestattungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (BestattG M-V) in der Fassung vom 03. Juli 1998, hat der Gemeindevertretung Kluis in der Sitzung am 08. Juni 2006 die Nutzungsordnung für den FriedWald Pansevitz beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Gemeinde Kluis erlässt auf der Grundlage § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVBl. S. 617) diese Nutzungsordnung für den FriedWald Pansevitz. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Pansevitz gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung			
Gemarkung (Gkg)	Flur	Flur- stück	Größe Ha
Pansevitz	1	1	0,7780
Pansevitz	1	135	0,5347
Pansevitz	1	136	0,5500
Pansevitz	1	137	0,5472
Pansevitz	1	138	0,5561
Pansevitz	1	139	0,6015
Pansevitz	1	140	0,7560
Pansevitz	1	141	0,6819
Pansevitz	1	142	1,0547
Pansevitz	1	143	0,5877
Pansevitz	1	146	0,5021
Pansevitz	1	147	0,8705
Pansevitz	1	148	0,6975
Pansevitz	1	149	0,5558
Pansevitz	1	150	0,6486
Pansevitz	1	151	1,1197
Pansevitz	1	154	8,5803
Pansevitz	1	155	1,5012
Pansevitz	1	156	0,3779
Pansevitz	1	157	0,4521
Pansevitz	1	158	0,4526
Pansevitz	1	159	0,4953
Pansevitz	1	16	1,6691
Pansevitz	1	160	0,4170
Pansevitz	1	161	0,3794
Pansevitz	1	162	0,4011

Pansevitz	1	163	0,4349
Pansevitz	1	164	0,3052
Pansevitz	1	165	0,1192
Pansevitz	1	166	0,3010
Pansevitz	1	167	0,1415
Pansevitz	1	168	0,3517
Pansevitz	1	169	0,4139
Pansevitz	1	170	0,2472
Pansevitz	1	171	0,2209
Pansevitz	1	172	0,3947
Pansevitz	1	173	0,3968
Pansevitz	1	174	0,3437
Pansevitz	1	175	0,4464
Pansevitz	1	176	0,3868
Pansevitz	1	177	0,3380
Pansevitz	1	178	0,3458
Pansevitz	1	179	0,3627
Pansevitz	1	180	0,3540
Pansevitz	1	181	0,3693
Pansevitz	1	182	0,6894
Pansevitz	1	183	0,6921
Pansevitz	1	184	0,5649
Pansevitz	1	185	3,5778
Pansevitz	1	185	0,9541
Pansevitz	1	185	0,0899
Pansevitz	1	186	0,0349
Pansevitz	1	187	0,8671
Pansevitz	1	2	0,7370
Pansevitz	1	6	0,1425
Pansevitz	1	6	0,5311

2. Die Verwaltung des FriedWald Pansevitz obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).
3. Die Landrätin des Landkreises Rügen hat mit Verfügung vom 19.12.2005 die Anlegung des FriedWald Pansevitz genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. In dem FriedWald Pansevitz kann neben den Bürgern der Gemeinde Kluis jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Pansevitz erworben hat.
2. Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden:
 - Familienbäume
 - Gemeinschaftsbäume
 - Freundschaftsbäume

3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
5. Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Pansevitz erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Pansevitz gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald Pansevitz unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.
2. Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe, in Absprache mit der Gemeinde, das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Pansevitz geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Pansevitz hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Pansevitz
 - Beisetzungen zu stören,

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen
 - Feuer zu machen
 - Hunde frei laufen zu lassen
2. Die Betreiberin kann in Absprache mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Pansevitz vereinbar sind.
 3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin und der Gemeinde, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im Friedwald registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Pansevitz darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

1. Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Betreiber selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Pansevitz ist ein naturnah bewirtschafteter Wald / Park. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Friedwaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Kluis vorgelegt.

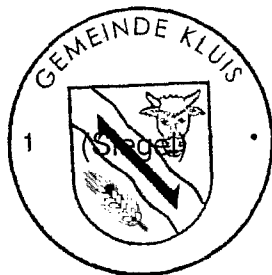
§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs.1 BestattG M-V in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet.
 2. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 3. § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 4. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung für den FriedWald Pansevitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kluis, den 08.06.2006




Koch
Bürgermeister